

Rundmachung

vom 14. April 1915,

betreffend die Verwendung von Wagen und Gewichten beim Kleinverkaufe von Fleisch und Fleischwaren.

Zu Abänderung der Bestimmungen I, Punkt 6, der Rundmachung des Wiener Magistrates vom 10. November 1906, M.-Abt. IX—658/06, wird bis auf weiteres nachstehende Anordnung getroffen:

Nur die Gewichte von 50, 20, 10, 5, 2 und 1 Dekagramm **müssen** aus Messing, Bronze, Packfong oder anderen Legierungen, welche in Bezug auf Härte und Drydrierbarkeit den genannten Metallen ähnlich sind, **alle übrigen Gewichte** von 0·5 Kilogramm aufwärts **können aus Gußeisen** hergestellt sein.

Diese Rundmachung tritt sofort in Kraft.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

im selbständigen Wirkungskreise.